

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des
Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 09.11.2016

zu Ltg.-868-1/A-3/111-2016

zu Ltg.-871-1/A-3/112-2016

-Ausschuss

IVW1-BG-14/017-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw1@noel.gv.at

Fax: (02742) 9005/13650

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Ltg.-868-1/A-3/111-2016

Ltg.-871-1/A-3/112-2016

BearbeiterIn

Mag. Veronika

Eibensteiner-Loidl

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13275

Datum

08. November 2016

Betrifft

Resolution des Landtages von Niederösterreich betreffend rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen; Resolutionsbeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. April 2016, Ltg.-868-1/A-3/111-2016 und Ltg.-871-1/A-3/112-2016 (miterledigt Ltg.-868/A-3/111-2016 und Ltg.-871/A-3/112-2016), betreffend rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen, hat die NÖ Landesregierung am 19. Mai 2016 ein Schreiben an die Bundesregierung, z. H. des Herrn Bundeskanzlers, gerichtet.

Dieses Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt aufgrund einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wie folgt beantwortet:

"Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zu Ihrem Schreiben vom 19. Mai 2016, mit dem Sie eine Resolution vom 21. April 2016 betreffend rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von

Waffen vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Inneres eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Vorweg darf festgehalten werden, dass die Bundesregierung selbstverständlich mit großer Sorge die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Terrorismus beobachtet und alles daran setzt — wie auch vom Europäischen Rat gefordert — die Verfügbarkeit von Feuerwaffen zur Durchführung terroristischer Straftaten soweit wie möglich einzudämmen.

Durch die Schusswaffen-Richtlinie (RL 91/477/EWG, geändert durch RL 2008/51/EG) wurden insbesondere Regeln für den Erwerb und den Besitz nichtmilitärischer Schusswaffen sowie für Reisen innerhalb der EU der „Europäische Feuerwaffenpass“, mit entsprechenden Erleichterungen für Jäger und Sportschützen, eingeführt. Bei den Verhandlungen zu dieser RL nahm Österreich bekanntlich eine sehr kritische Haltung ein und lehnte eine übermäßige Erschwerung des legalen Waffenerwerbs und Waffenbesitzes ab.

Zu den einzelnen in der Resolution vom 21. April 2016 angeführten Punkten:

Das Waffengesetz 1996 sieht in seiner geltenden Fassung — mit der wesentlichen Ausnahme der Erlaubnis des Führens von Schusswaffen der Kategorien C und D ohne eines sonst erforderlichen Waffenpasses gemäß § 35 WaffG — keine gesonderten Bestimmungen für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen vor. Demgemäß würde auch ein allfälliger Entfall des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG keine Verschlechterungen in der Rechtstellung der Traditionsschützen bedeuten, als auch die genannte Bestimmung des § 35 WaffG nicht abgeändert werden müsste.

Ungeachtet dessen muss den berechtigten Anliegen der traditionellen Schützenverbände Rechnung getragen werden und ist daher darauf zu achten, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Einschränkungen für die Traditionsverbände kommt. Seitens Österreichs wurde daher bei der JI-Referentsitzung am 25. Mai 2016 in Brüssel vorgebracht, dass die traditionellen Schützenvereinigungen nicht im vollen Umfang von der Waffenrechtsrichtlinie erfasst sein sollten. Es darf aber in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass bei der JI-Ratstagung am 10./11. März 2016 der Vorsitz betonte, dass breite Zustimmung für den Vorschlag besteht, dass Salut- und

Akustikwaffen, die bei den Terroranschlägen in Paris verwendet wurden, in der Kategorie bleiben sollen, in die sie vor dem Umbau in Salutwaffen fielen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass diese Waffen (mit denen keine scharfen Schüsse abgegeben werden können), zu echten Schusswaffen rückgebaut werden und eine Rückverfolgbarkeit mangels Registrierung im Waffenregister (derzeit) schwer möglich ist.

Jedenfalls wird der Aufnahme von Waffennachbauten (Replikas) und von nach der EU-Deaktivierungsverordnung deaktivierten Schusswaffen in das Regelungsregime der Waffenrechtsrichtlinie ablehnend gegenübergetreten. Solche Gegenstände und ehemaligen Schusswaffen sind nämlich entweder per se zur Abgabe von scharfen Schüssen völlig ungeeignet oder können mit vertretbarem Aufwand nicht in „echte“ Schusswaffen rückgebaut werden.

Hinsichtlich des Vorschlages der Kommission die Gültigkeitsdauer von waffenrechtlichen Urkunden auf 5 Jahre zu beschränken, darf ausgeführt werden, dass nach der geltenden Rechtslage schon derzeit eine Überprüfung der Verlässlichkeit von Urkundeninhabern verbunden mit einem allfälligen Entzug der Urkunde bei mangelnder Verlässlichkeit im Abstand von 5 Jahren stattfindet. Demgemäß scheint die österreichische Rechtslage inhaltlich mit dem Vorschlag der Kommission nicht im Widerspruch zu stehen."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
F u c h s, MBA
Landesrat